

**1. Die Beratung und Abstimmung des Gerichts** (vgl. §§ 178-181) soll unter dem unmittelbaren Eindruck der vorangegangenen Beweisaufnahme, der Schlußvorträge und des letzten Wortes des Angeklagten in derselben Strafsache erfolgen. Dazwischen dürfen keine anderen Prozeßhandlungen vorgenommen und soll auch kein anderes Strafverfahren verhandelt werden.

**2.1. Das Gericht entscheidet durch Urteil**, wenn

- auf Verurteilung des Angeklagten erkannt wird (vgl. § 242),
- von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird (vgl. § 243), ■
- auf Freispruch des Angeklagten erkannt wird (vgl. § 244).

**2.2. Das Gericht entscheidet durch Beschluß**, wenn

- das Verfahren vorläufig eingestellt wird (vgl. § 247),
- das Verfahren endgültig eingestellt wird (vgl. § 248),
- die vorläufige Einstellung in eine endgültige Einstellung umgewandelt wird (vgl. § 249),
- das Verfahren wegen sachlicher Unzuständigkeit (vgl. § 30 GVG; § 4, § 11, Abs.2, § 14 Abs. 1 Ziff.2 MGO) an das sachlich zuständige Gericht verwiesen wird (vgl. § 250).

**2.3. Zur Verkündung einer gerichtlichen Entscheidung** gehört auch die Rechtsmittelbelehrung (vgl. §246 Abs. 4).

## Urteil

### §241

#### Entscheidungen durch Urteil

**(1) Das Gericht entscheidet durch Urteil, wenn auf Verurteilung, Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder Freispruch erkannt wird.**

**(2) Gegenstand der Urteilsfindung ist das in der Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt.**

**(3) Das Gericht ist an die Beurteilung, die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegt, nicht gebunden. Nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand darf der Angeklagte jedoch nur verurteilt werden, wenn er gemäß § 236 Absatz 1 belehrt worden ist.**

**1. Das Urteil ist die Hauptform** der abschließenden gerichtlichen Entscheidungen (vgl. § 176). Die Verurteilung (vgl. § 242) einschließlich des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. § 243) und der Freispruch (vgl. § 244) werden nur durch Urteil ausgesprochen. Der Strafbefehl ergeht der Form nach durch Beschluß, erlangt jedoch nach Rechtskraft die Wirkung eines Urteils (vgl. § 273). Zum Urteil bei gerichtlicher Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung vgl. § 279 Abs. 3, § 280. Zum zweitinstanzlichen Urteil vgl. §299, zum Kassationsurteil vgl. §321, zum Urteil im Wiederaufnahmeverfahren vgl. § 335.

**2.1. Gegenstand der Urteilsfindung** ist das tatsächliche Verhalten des Angeklagten, mit dem sich das Gericht zu beschäftigen hat. Dieser Gegenstand wird durch das im Anklagetenor (vgl. Anm. 1.3. zu § 155) bezeichnete Verhalten, soweit es vom Eröff-

nungsbeschluß erfaßt wird, bestimmt. Über die Grenzen, die der Eröffnungsbeschluß in tatsächlicher Hinsicht setzt, darf das Gericht nicht hinausgehen (vgl. BG Cottbus, NJ, 1976/16, S.493). Ist eine Handlung, die den Verdacht einer Straftat (vgl. Anm. 1.3. zu §95) begründet, nicht vom Anklagetenor erfaßt, darf sie bei der Strafzumessung auch nicht als Tatumstand oder Verhalten vor der Tat berücksichtigt werden, denn sie kann noch zu einem späteren Zeitpunkt angeklagt werden (vgl. § 14).

**2.2. Zu dem vom Eröffnungsbeschluß erfaßten Verhalten** des Angeklagten vgl. § 194 Abs. 1 und Anm. 1.1. Aus dem sonstigen Akteninhalt ersichtliche oder in der Beweisaufnahme festgestellte weitere Handlungen des Angeklagten, die den Verdacht einer Straftat begründen, dürfen nur über eine Erweiterung der Anklage und den entsprechenden Einbeziehungsbeschluß (vgl. §237 Abs. 1) Gegen-